

**Abschlussklausur Vertragsrecht II am 14.2.2020**  
**Lösungshinweise**

**Hinweis:** Die Beantwortung von Frage 1 soll mit 50 % und die Beantwortung von Frage 2 mit 50 % in die Gesamtnote einfließen.

**Ausgangsfall:**

*V möchte in Zukunft möglichst CO<sub>2</sub>-neutral leben. Daher beschließt er sein einziges Fahrzeug, einen zehn Jahre alten PKW Golf, zu verkaufen. V wird sich schnell mit dem begeisterten „Fridays for Hubraum“-Mitglied K einig, den insbesondere das einzigartige, von V selbst eingebaute Interieur begeistert. V sagt zu K, dass der Wagen „unfallfrei“ ist. Tatsächlich hatte jedoch ein Vorbesitzer einen schweren Unfall mit dem PKW; von diesem Unfall wusste V nichts und konnte davon auch nichts wissen, da die Beschädigungen am Pkw damals fachgerecht repariert wurden.*

*Als K kurze Zeit nach der Übergabe den Pkw stolz einem befreundeten Kfz-Sachverständigen vorführt, erkennt dieser, dass der Wagen bereits einen Unfall hatte und teilt dies K mit.*

*K fordert von V umgehend „die Beseitigung des Mangels“, andernfalls ein „mangelfreies Auto“. V hingegen meint dem K überhaupt nichts mehr zu schulden und besteht seinerseits auf Zahlung des noch nicht gezahlten Kaufpreises.*

**Frage 1:** Bestehen die von K und V geltend gemachten Ansprüche? (50 %)

**I. Nachbesserungsanspruch des K gegen V aus §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 1<sup>1</sup>**

**1. Wirksamer Kaufvertrag: (+)**

**2. Mangelhafte Kaufsache**

a) Die *Beschädigungen* infolge des Unfalls scheiden von vornherein aus, da sie fachgerecht repariert wurden. § 434 Abs. 1 kommt deshalb diesbezüglich nicht in Betracht.

b) Fraglich ist, ob die *Unfalleigenschaft* einen Sachmangel nach § 434 Abs. 1 begründet. Der Pkw könnte gem. § 434 Abs. 1 S. 1 mangelhaft sein, indem er von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht. Erforderlich ist hierfür eine Parteivereinbarung, also zwei übereinstimmende Willenserklärungen. Einseitige Äußerungen des Verkäufers reichen demgegenüber nicht aus. Hier hat laut Sachverhalt lediglich der V zu K gesagt, dass der PKW unfallfrei sei.

---

<sup>1</sup> Sämtlich zitierte Gesetzesvorschriften sind solche des BGB.

Man könnte vertreten, dass die Willenserklärung des K im Allgemeinen eine stillschweigende Bezugnahme auf die Äußerungen des V enthält. So lässt sich eine Beschaffenheitsvereinbarung begründen. Dann könnte man zur Mangelhaftigkeit gem. § 434 Abs. 1 S. 1 gelangen.

Hält man demgegenüber die Aussage des V lediglich für eine unverbindliche, tatsächliche Beschreibung der Kaufsache, scheidet § 434 Abs. 1 S. 1 aus. In diesem Fall muss § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 mangels vertraglich vorausgesetzter Verwendung ebenfalls abgelehnt werden, der Sachverhalt enthält keinerlei Angaben zu einer solchen Vereinbarung.

Gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ist dann darauf abzustellen, ob die Sache sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Beschaffenheit erwarten kann. Vorliegend hatte der Pkw einen schwerwiegenden Unfall. Es handelt sich deshalb nicht um einen Bagatellschaden, welcher für Gebrauchtwagen üblich sein dürften. Mit hin liegt ein Mangel gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 vor.

**Hinweis:** Es kommt nicht darauf an, ob von einer Beschaffenheitsvereinbarung ausgegangen wird oder nicht. Maßgeblich ist, dass § 434 Abs. 1 systematisch sinnvoll geprüft wird und zudem an die Unfalleigenschaft und nicht an die Unfallschäden – welche nicht mehr bestehen – angeknüpft wird.

**3. Bei Gefahrübergang:** (+), nach § 446 S. 1 bei Übergabe.

**4. Ausschluss gem. § 275 Abs. 1:**

Die Eigenschaft als Unfallwagen kann nicht beseitigt werden. Somit ist der Anspruch auf Nachbesserung gem. § 275 Abs. 1 ausgeschlossen.

**5. Ergebnis:**

K hat gegen V keinen Anspruch auf Nachbesserung aus §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 1.

## II. Nachlieferungsanspruch des K gegen V aus §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 2

**1. Wirksamer Kaufvertrag:** (+), s. o.

**2. Mangel bei Gefahrübergang:** (+), s. o.

**3. Ausschluss gem. § 275 Abs. 1:**

Die Lieferung eines anderen Autos könnte gem. § 275 Abs. 1 ausgeschlossen sein. Entscheidend für die Prüfung der Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 ist zunächst die Art der Schuld. An dieser Stelle sind Gattungs- und Stückschuld abzugrenzen.

a) Vorliegend handelt es sich um einen *Stückkauf*. K ging es gerade um das Auto und seinen persönlichen Eindrücken von diesem, insbesondere das einzigartige Interieur begeistert. Den Parteien ging es gerade um dieses Exemplar, welches hier nicht pars pro toto für eine entsprechende Gattung steht.

b) Somit stellt sich das Problem, ob beim Stückkauf die Nachlieferung überhaupt möglich ist.

**Hinweis:** Von den BearbeiterInnen kann nicht erwartet werden, dass sie alle Ansichten wie hier darlegen. Entscheidend ist, dass das Problem erkannt wird und Argumente im Rahmen des § 275 Abs. 1 entwickelt werden.

aa) Auffassung 1: Die Nachlieferung ist stets unmöglich. Weil nur ein konkretes Exemplar geschuldet war, kann auch kein anderes geliefert werden. Die Nachlieferungspflicht kann nicht weiter reichen als das ursprüngliche Schuldverhältnis (vgl. BeckOK BGB/*Faust* § 439 Rn. 47). Nach dieser Ansicht wäre der Nachbesserungsanspruch vorliegend wegen Unmöglichkeit untergegangen.

bb) Auffassung 2: Es kommt auf die Vertretbarkeit der Sache an (vgl. BT-Drs. 14/6040, 209). Vertretbar sind Sachen, wenn sie sich nicht durch individuelle Merkmale unterscheiden lassen und austauschbar sind. Dies bestimmt sich nach dieser Auffassung anhand eines *objektiven* Maßstabes (BeckOK BGB/*Fritzsche* § 91 Rn. 3).

Auf den Pkw mit dem einzigartigen Interieur trifft dies nicht zu. Er ist keine vertretbare Sache, auch hiernach ist der Nacherfüllungsanspruch untergegangen.

cc) Auffassung 3 (h.M.): Auch beim Stückkauf scheidet eine Nachlieferung nicht von vornherein aus. Es kommt vielmehr darauf an, ob nach dem Willen der Parteien, eine Nachlieferung in Frage kommt. Wenn die mangelhafte Sache nach den Vorstellungen der Parteien durch eine gleichartige und gleichwertige ersetzt werden kann (*subjektiver* Maßstab), ist die Nachlieferung auch beim Stückkauf möglich (BGH NJW 2006, 2839 Rn. 23).

Beim Gebrauchtwagenkauf muss man allerdings sehr vorsichtig mit der Annahme der Ersetzbarkeit sein, weil persönliche Eindrücke des Kaufobjekts die Kaufentscheidung prägen können. Insbesondere im vorliegenden Fall ist nicht davon auszugehen, dass die Parteien von der Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit anderer Fahrzeuge ausgingen. Der Nacherfüllungsanspruch ist auch hiernach untergegangen.

dd) Zwischenergebnis:

Alle Ansichten kommen vorliegend zum gleichen Ergebnis. Ein Streitentscheid ist somit entbehrlich.

#### **4. Ergebnis:**

K hat gegen V keinen Anspruch auf Nachlieferung aus §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 2.

**III. Kaufpreiszahlungsanspruch des V gegen K aus § 433 Abs. 2**

**1. Wirksamer Kaufvertrag: (+), s. o.**

**2. Erlöschen gem. § 326 Abs. 1 S. 1?**

Vorliegend könnte die Gegenleistungspflicht des K (zumindest teilweise) nach § 326 Abs. 1 S. 1 entfallen.

Allerdings entfällt nach § 326 Abs. 1 S. 2 bei einer irreparablen Schlechtleistung die Gegenleistungspflicht nicht automatisch, wenn den Schuldner bei nicht vertragsgemäßer Leistung nach § 275 Abs. 1-3 keine Nacherfüllungspflicht trifft. Vielmehr soll K wählen können, ob er am Kaufvertrag festhält und die Gegenleistung mindert (§ 441) oder ob er sich vom Kaufvertrag löst (§ 326 Abs. 5). Es ist keine solche Erklärung ersichtlich.

<p><b>Hinweis:</b> Wenn die BearbeiterInnen die Ausnahme des § 326 Abs. 1 S. 2 erkennen und richtig einordnen, ist dies besonders positiv zu bewerten.</p>
--

**3. Ergebnis:**

V hat gegenüber K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2.

**Abwandlung:**

Nachdem K vom Unfallschaden des Pkw erfahren hatte, ruft er den V an und sagt ihm, dass er den „Kaufvertrag wegen des erheblichen Mangels rückgängig machen wolle“. Zuvor – aber nachdem er von der Unfalleigenschaft des Wagens erfahren hatte – war ihm jedoch ein Missgeschick mit dem Fahrzeug passiert: Dem tollpatschigen K ist beim Heimwerken in seiner Garage aus leichter Unachtsamkeit seine schwere Leiter umgefallen. Der Pkw wurde dadurch beschädigt (Reparaturkosten 1.000 Euro). Zusätzlich ist K jeden Tag mit dem Pkw zur Arbeit gefahren. Der Kaufpreis wurde wie im Ausgangsfall noch nicht bezahlt.

**Frage 2:** Welche Ansprüche hat V gegen K wegen der Beschädigung und wegen der täglichen Nutzung? (50 %)

**Ansprüche wegen der Beschädigung:****I. Wertersatzanspruch des V gegen K nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3****1. Wirksamer Rücktritt des K:**

Zunächst müsste für die Anwendbarkeit der §§ 346 ff. ein wirksamer Rücktritt vorliegen. Vorliegend könnte K wirksam vom Kaufvertrag mit V nach §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5 zurückgetreten sein.

**a) Rücktrittsrecht:**

Es liegt ein Kaufvertrag vor. Zudem war die Kaufsache bei Gefahrübergang mangelhaft, s. o. § 437 Nr. 2 verweist auf §§ 323, 326 Abs. 5.

**aa) Rücktrittsrecht gem. § 323 Abs. 1:**

Ein gegenseitiger Vertrag und eine nicht vertragsgemäße Leistung liegen vor, s.o. Allerdings setzt § 323 Abs. 1 BGB weiter einen wirksamen Anspruch voraus. Die Leistungspflicht ist jedoch wegen Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 ausgeschlossen, da beide Nacherfüllungsvarianten gem. § 275 Abs. 1 unmöglich sind. Dann ergibt das Fristsetzungserfordernis des § 323 Abs. 1 keinen Sinn mehr. Es handelt sich vielmehr um einen nicht behebbaren Mangel, mithin um keinen Fall des § 323 Abs. 1.

**Hinweis:** Für den Fall, dass die BearbeiterInnen das Erfordernis eines wirksamen Anspruchs nicht erkennen, müssen sie dann aber konsequent ein Rücktrittsrecht nach § 323 Abs. 1 ablehnen, da keine Frist gesetzt wurde und diese auch nicht nach § 323 Abs. 2 entbehrlich ist.

Somit besteht kein Rücktrittsrecht nach § 323 Abs. 1.

**bb) Rücktrittsrecht gem. § 326 Abs. 5 i.V.m. § 323**

Da der Mangel weder durch Nachlieferung noch durch Nachbesserung behoben werden kann, richtet sich der Rücktritt nach § 326 Abs. 5 i.V.m. § 323. Insbesondere ist die Fristsetzung nach § 326 Abs. 5 HS. 2 von vornherein entbehrlich.

K hat somit ein Rücktrittsrecht.

b) Rücktrittserklärung, § 349: (+), da laien günstige Auslegung („Kaufvertrag wegen des erheblichen Mangels rückgängig machen“).

c) Rücktrittsausschluss nach §§ 326 Abs. 5 HS. 2, 323 Abs. 5 S. 2

Der Rücktritt könnte jedoch wegen Unerheblichkeit der Pflichtverletzung gem. §§ 326 Abs. 5 HS. 2, 323 Abs. 5 S. 2 ausgeschlossen sein. Hierfür müsste der Sachmangel unerheblich sein.

Dies ist auf Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall zu klären. Ein wichtiges Kriterium ist, ob ein verständiger Durchschnittskäufer wegen des Mangels vom Kauf der Sache Abstand genommen hätte.

Der Markt misst der Unfallfreiheit eines Fahrzeugs große Bedeutung zu. Vorliegend ist es zudem so, dass es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt. Vielmehr war es laut Sachverhalt ein schwerer Unfall, der gravierende Beschädigungen nach sich zog. Daher ist der Mangel („Unfallwagen“) nicht unerheblich. Der Rücktritt ist demnach nicht ausgeschlossen.

d) Zwischenergebnis:

Es liegt ein wirksamer Rücktritt des K vor. Die Rechtsfolgen bestimmen sich folglich nach den §§ 346 ff.

## **2. Verschlechterung des Pkw gem. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3:**

Somit besteht die Pflicht zum Wertersatz, soweit sich der empfangene Gegenstand verschlechtert hat, vgl. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. Verschlechterung ist jede nachteilige Veränderung der Sachsubstanz oder Beeinträchtigung der Funktionstauglichkeit des Gegenstands. Vorliegend wurde der Pkw durch die umgefallene Leiter derart beschädigt, dass Reparaturkosten in Höhe von 1.000 Euro angefallen sind. Dies stellt eine Verschlechterung dar.

## **3. Kein Ausschluss der Pflicht zum Wertersatz nach § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3:**

Allerdings könnte die Wertersatzpflicht gem. § 346 Abs. 3 ausgeschlossen sein. In Betracht kommt vorliegend alleine § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3.

a) Ein gesetzliches Rücktrittsrecht liegt vor.

b) Beachtung der eigenüblichen Sorgfalt: (+), da häufig Leiter umgeworfen. Die Grenze des § 277 ist nicht erreicht; K handelt laut Sachverhalt aus leichter Unachtsamkeit.

c) Grundsätzlich will die Norm den gutgläubigen Rücktrittsschuldner vor der Wertersatzpflicht schützen, wenn er in Unkenntnis eines gesetzlichen Rücktrittsrechts mit der Sache verfährt, wie er auch mit seinen eigenen Sachen verfährt. Das Vertrauen auf die Endgültigkeit des Erwerbs überwiege das Interesse des Rücktrittsgläubigers (vgl. BT-Drs. 14/6040, 196).

Fraglich ist, ob sich am Eingreifen der Privilegierung nach § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 etwas ändert, wenn der Rücktrittsberechtigte *Kenntnis vom Rücktrittsgrund* hat.<sup>2</sup> K wusste bereits vor der

---

<sup>2</sup> Vgl. zum (umstrittenen) Normzweck umfassend BeckOGK BGB/Schall § 346 Rn. 605; s. auch MüKoBGB/Gaier § 346 Rn. 67; BeckOK BGB/H. Schmidt § 346 Rn. 65, 70 f.; vgl. auch BeckOGK/Schall BGB § 346 Rn. 648.

Beschädigung des Fahrzeugs, dass dieses mangelhaft ist; somit durfte er kaum auf die Endgültigkeit des Erwerbs vertrauen.

Daher wird einerseits eine teleologische Reduktion des § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 vertreten. Somit müsste K für jede Fahrlässigkeit einstehen. Nach anderer Ansicht soll die Kenntnis des Rücktrittsgrundes irrelevant sein, sodass die Haftungsprivilegierung auch in diesem Fall erhalten bleibt. Die wohl überwiegende Ansicht lehnt eine teleologische Reduktion ab, nimmt aber an, dass der Rücktrittsberechtigte bereits vor Rücktrittserklärung in eine besondere Pflichtenstellung für den Fall des Rücktritts einrückt (s. u.).<sup>3</sup>

**Hinweis:** Auch hier ist das Ergebnis irrelevant. Die Argumentation in der Bearbeitung ist entscheidend.

#### **4. Ergebnis:**

Je nach vertretener Ansicht hat V gegen K einen Anspruch auf Wertersatz nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 oder nicht.

## **II. Schadensersatzanspruch des V gegen K nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 aufgrund der Beschädigung**

### **1. Schuldverhältnis:**

a) An ein Rückgewährschuldverhältnis nach § 346 Abs. 4 i.V.m. §§ 280 ff. kann nicht angeknüpft werden, da dieses zum Zeitpunkt der Beschädigung noch nicht bestand. K hatte zu diesem Zeitpunkt den Rücktritt noch nicht erklärt.

b) Die wohl überwiegende Ansicht knüpft aber bei Kenntnis vom Rücktrittsgrund an das ursprüngliche Schuldverhältnis an, hier also den Kaufvertrag.

### **2. Pflichtverletzung**

Fraglich ist, ob eine Pflichtverletzung des K vorliegt. Grundsätzlich kann K mit dem Pkw nach seinem Belieben unbeschränkt verfahren, vgl. § 903.

Allerdings wird dies nach überwiegender Ansicht ab Kenntnis vom Rücktrittsgrund eingeschränkt: Ab diesem Zeitpunkt wird eine besondere Rücksichtnahmepflicht gegenüber V nach § 241 Abs. 2 angenommen.<sup>4</sup> Auch die Stellung als Eigentümer entbindet den K nicht von seiner Pflicht, bei Kenntnis von einem bestehenden Rücktrittsgrund (und einer späteren Wahrnehmung seines Rücktrittsrechts) auf das schutzwürdige Interesse des V an der Rückgewähr der Sache Rücksicht zu nehmen. Diese hat K hier durch die Beschädigung des Pkw verletzt.

**Hinweis:** Auch hier ist das Ergebnis irrelevant. Die Argumentation in der Bearbeitung ist entscheidend.

<sup>3</sup> S. zum Ganzen etwa MüKoBGB/Gaier BGB § 346 Rn. 67.

<sup>4</sup> Vgl. BeckOGK/Schall BGB § 346 Rn. 649; MüKoBGB/Gaier BGB § 346 Rn. 71; jeweils m.w.N.

### **3. Vertretenmüssen**

Nach § 276 Abs. 1 S. 1 haftet K für jede Form der Fahrlässigkeit, hier also auch für leichte Fahrlässigkeit.

### **4. Schaden**

Die Reparaturkosten sind ein ersatzfähiger Schaden, § 249 Abs. 2 S. 1.

### **5. Ergebnis**

Nach der hier vertretenen Ansicht besteht ein Schadensersatzanspruch des V gegen K aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2.

### **Ansprüche wegen der Nutzung:**

#### **Nutzungsersatzanspruch des V gegen K nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1**

**1. Wirksamer Rücktritt:** (+), s. o.

#### **2. Gezogene Nutzungen:**

Grundsätzlich sind gem. § 346 Abs. 1 die empfangenen Leistungen und die gezogenen Nutzungen zurückzugewähren. Vorliegend konnte K das Auto nutzen. Die Nutzung eines Kraftfahrzeugs begründet einen Gebrauchsvorteil, vgl. § 100.

#### **3. Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen:**

Die Transportleistung kann in natura nicht herausgegeben werden.

#### **4. Ergebnis:**

Somit hat V gegenüber K einen Anspruch auf Wertersatz gem. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1.